

Neue Straftatbestände zum Schutz vor Gewalt gegen Polizeibeamte?

Von Prof. Dr. Mark Zöller, Trier*

I. Ausgangspunkt

Nahezu alle einschlägigen Kriminalstatistiken, empirischen Untersuchungen und Personalbefragungen verzeichnen in den vergangenen Jahren in der Bundesrepublik Deutschland einen signifikanten Anstieg von gegenüber Polizeibeamten begangenen Straftaten. So weist etwa das vom Bundeskriminalamt erstellte Lagebild Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -vollzugsbeamte für das Jahr 2014 einen erneuten Anstieg um 1,5 % auf insgesamt 21.937 Fälle aus.¹ Speziell in Rheinland-Pfalz wurden 2014 insgesamt 1.339 Gewaltdelikte gegen Polizeivollzugsbeamte registriert, was im Vergleich zum Vorjahr einem Anstieg um 3,6 % entspricht. Dabei wurden 553 Beamte verletzt, wovon sich fünf einer stationären Behandlung unterziehen mussten.² Auch eine Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) aus dem Jahr 2010, bei der 20.938 Polizeibeamte aus zehn Bundesländern befragt wurden, zeigt alarmierende Ergebnisse.³ Danach wurden alleine im Jahr 2009 81,9 % der Befragten beschimpft, beleidigt oder verbal bedroht, 90,1 % von ihnen erlebten dies sogar mehrfach. Fast jeder Zweite (47,8 %) wurde gestoßen, geschubst oder festgehalten. Weitere 24,9 % wurden mit Gegenständen beworfen und 26,5 % mit der Faust bzw. Hand geschlagen oder mit Füßen getreten. Fast jeder Siebte (14,6 %) erlebte eine Drohung mit einer Waffe oder einem gefährlichen Gegenstand und 8,6 % wurden damit auch angegriffen.

II. Die aktuellen Gesetzesentwürfe

Vor diesem Hintergrund haben jüngst die Bundesländer Hessen und Saarland über den Bundesrat jeweils einen eigenen Gesetzesantrag eingebracht. Beide Entwürfe verfolgen das Ziel, mit der Einführung eines zusätzlichen Straftatbestandes und einer erhöhten Strafandrohung Polizeibeamte und andere Einsatzkräfte stärker als bisher vor Anfeindungen und gewalttätigen Übergriffen zu schützen. Damit wird inhaltlich eine Forderung der Gewerkschaft der Polizei (GdP) aufge-

griffen, die sich bereits im Jahr 2009 für die Einführung eines neuen § 115 StGB ausgesprochen hat, der den tätlichen Angriff auf einen Vollstreckungsbeamten gesondert und – speziell im Vergleich zum geltenden Tatbestand des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) – mit höherer Strafandrohung pönalisieren soll.⁴ Aktuelle rechtspolitischen Rückenwind hat diese Forderung speziell aus hessischer Sicht noch einmal durch die gewaltsamen Ausschreitungen bei den Demonstrationen zur Eröffnung des Neubaus der Europäischen Zentralbank am 18.3.2015 bekommen, die maßgeblich durch die Blockupy-Bewegung, einem linkspolitischen, kapitalismus- und globalisierungskritischen Netzwerk, veranlasst waren. Allein bei diesem Einsatz wurden 150 Polizeibeamte und zwei Feuerwehrleute verletzt.⁵

1. Der Gesetzesantrag des Landes Hessen

Der vergleichsweise knapp gehaltene, hessische „Entwurf eines [...] Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Tätlicher Angriff auf Polizeibeamte und andere Einsatzkräfte“ vom 14.4.2015⁶ – sieht die Schaffung eines neuen Straftatbestandes (§ 112 StGB-E) des „Tätlichen Angriffs auf Polizeibeamte und andere Einsatzkräfte“ vor. Dieser soll wie folgt lauten:

§ 112 [Tätlicher Angriff auf Polizeibeamte und andere Einsatzkräfte]

(1) Wer einen Beamten des Polizeidienstes in Beziehung auf seinen Dienst tätlich angreift, wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer bei Unglücksfällen oder gemei-

* Der Verf. ist Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Wirtschaftsstrafrecht und Direktor des Instituts für Deutsches und Europäisches Strafprozessrecht und Polizeirecht (ISP) an der Universität Trier.

¹ Bundeskriminalamt (Hrsg.), Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte, Bundeslagebild 2014, 2015, S. 7.

² Siehe dazu die Pressemitteilung des Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz, „Lewentz: Bodycam soll Polizisten besser vor Gewalt schützen“ v. 8.6.2015, S. 2.

³ Siehe Ellrich/Pfeiffer/Baier, in: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN) (Hrsg.), Gewalt gegen Polizeibeamte, Zwischenbericht Nr. 1, 2010, S. 15 f., abrufbar im Internet unter:

<http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/polizeifobl.pdf> (diese sowie alle folgenden Internetadressen wurden zuletzt abgerufen am 14.8.2015).

⁴ Der Gesetzesvorschlag der GdP, abrufbar im Internet unter: <http://www.gdp.de/id/115StGB>, lautet wie folgt:

§ 115 StGB (neu) – Tätlicher Angriff auf einen Vollstreckungsbeamten

(1) Wer einen Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden, oder
2. die Tat mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begeht oder

3. der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

⁵ So der hessische Innenminister Peter Beuth am 8.5.2015 im Bundesrat; vgl. Bundesrat, Plenarprotokoll 933, Stenografischer Bericht, 933. Sitzung, S. 153 D.

⁶ BR-Drs. 165/15.

ner Gefahr oder Not Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes tätlich angreift.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt, um diese oder dieses bei der Tat zu verwenden,
2. die Tat mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begeht oder
3. der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

Abweichend von dem geltenden § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) wird somit nicht (mehr) gefordert, dass ein solcher tätlicher Angriff bei der Vornahme einer Vollstreckungshandlung erfolgen muss. Es soll vielmehr schon genügen, dass der tätliche Angriff „in Beziehung auf den Dienst“ erfolgt, also durch diesen lediglich motiviert ist.⁷ Damit würden – in entsprechender Übertragung der zu § 340 StGB entwickelten Grundsätze – über den bisherigen Anwendungsbereich des § 113 StGB hinaus auch Taten außerhalb der Diensthandlung bzw. Dienstzeit erfasst, die aber dennoch durch einen inhaltlichen, sachlichen Bezug zur Dienstausübung veranlasst sind.⁸ Praktisch dürften hiermit vor allem Fälle gemeint sein, in denen Polizisten in ihrer Freizeit als solche von gewaltbereiten Personen (z.B. Betroffenen früherer Einsätze) erkannt und dann aus Rache, Streben nach Vergeltung oder generellem Hass auf den Staat und seine Repräsentanten körperlich angegriffen werden. Neben Beamten des Polizeidienstes⁹ werden in den Anwendungsbereich des § 112 StGB-E aber auch die bislang in § 114 Abs. 3 StGB genannten Angehörigen der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Rettungsdienste als taugliche Tatopfer mit einbezogen. Das Merkmal des tätlichen

Angriffs ist dabei § 113 StGB entnommen¹⁰ und als in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper eines Anderen abzielende Einwirkung zu verstehen.¹¹ Der Grundtatbestand (§ 112 Abs. 1 StGB-E) sieht dabei einen Strafrahmen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vor. Dahinter steckt mit Blick auf § 47 StGB der eindeutige Wille, die Geldstrafe als Sanktion auszuschließen.¹² Hinzu kommt in § 112 Abs. 2 StGB-E eine Strafzumessungsvorschrift in Gestalt der sog. Regelbeispielstechnik für besonders schwere Fälle, die das Höchstmaß der Freiheitsstrafe auf zehn Jahre erhöht. Korrespondierend zur Schaffung einer solchen neuen Strafvorschrift wird die Tatalternative des tätlichen Angriffs aus den im Übrigen beizubehaltenden Strafvorschriften über den Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§§ 113, 114 StGB) gestrichen. Diese Straftatbestände würden dann – unter Beibehaltung des einschränkenden Kriteriums der Vollstreckungshandlung – bei Opfern, die nicht Angehörige von Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz oder Rettungsdiensten sind, nur noch die Tathandlungen des Widerstandes mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt erfassen. Mit einer in § 113 StGB-E aufzunehmenden Subsidiaritätsklausel („wenn die Tat nicht in § 112 mit Strafe bedroht ist“) soll der Vorrang des neuen, deutlich härter bestraften tätlichen Angriffs auf Polizeibeamte und andere Einsatzkräfte gegenüber einem Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte klargestellt werden.¹³

2. Der Gesetzentwurf des Saarlandes

Der im Vergleich zum hessischen Vorschlag deutlich differenziertere und auch fundierter begründete saarländische „Entwurf eines [...] Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches“ vom 28.4.2015¹⁴ zielt darauf ab, anstelle des bisherigen § 113 StGB einen neuen Tatbestand des „Tätlichen Angriffs auf Repräsentanten des staatlichen Gewaltmonopols“ (§ 113 StGB-E) einzufügen. Hierfür wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

§ 113 [Tätlicher Angriff auf Repräsentanten des staatlichen Gewaltmonopols]

- (1) Wer einen Amtsträger der Polizei oder der Justiz oder einen Soldaten der Bundeswehr während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.
- (3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

⁷ BR-Drs. 165/15, S. 5.

⁸ Vgl. etwa Voßen, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 5, 2. Aufl. 2014, § 340 Rn. 11; Lilie, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 13, 12. Aufl. 2009, § 340 Rn. 3; Horn/Wolters, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 127. Lfg. Stand: April 2011, § 340 Rn. 5a; Kuhlen, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 3, 4. Aufl. 2013, § 340 Rn. 9; Hecker, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Auflage 2014, § 340 Rn. 5; Zöller, in: Leipold/Tsambikakis/Zöller (Hrsg.), Anwaltkommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Aufl. 2015, § 340 Rn. 6; Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 62. Aufl. 2015, § 340 Rn. 2a.

⁹ Zum Begriff des „Beamten des Polizeidienstes“ vgl. nur Zöller, in: Gercke/Julius/Temming/Zöller (Hrsg.), Heidelberger Kommentar zur Strafprozessordnung, 5. Aufl. 2012, § 163 Rn. 7 m.w.N.

¹⁰ BR-Drs. 165/15, S. 5.

¹¹ RGSt 59, 264 (265); Eser, in: Schönke/Schröder (Fn. 8), § 113 Rn. 46; Barton, in: Leipold/Tsambikakis/Zöller (Fn. 8), § 113 Rn. 32; Fischer (Fn. 8), § 113 Rn. 27; Zöller/Fornoff/Gries, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 2008, S. 166.

¹² BR-Drs. 165/15, S. 4.

¹³ BR-Drs. 165/15, S. 3.

¹⁴ BR-Drs. 187/15.

1. der Täter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden, oder
 2. der Täter den Amtsträger quält oder roh misshandelt, oder
 3. der Täter die Tat mit einem anderen gemeinschaftlich begeht, oder
 4. der Amtsträger in Folge des tätlichen Angriffs auf Dauer dienstunfähig wird oder
 5. der Täter den Angegriffenen durch den tätlichen Angriff in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.
- (4) Erfolgt der tätliche Angriff bei der Vornahme einer Diensthandlung, die auf die Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen gegenüber dem Täter gerichtet ist, so ist die Tat nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.
- (5) Nimmt der Täter in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 1. Halbsatz bei der Begehung der Tat irrig an, die Diensthandlung sei nicht rechtmäßig, und konnte er den Irrtum vermeiden, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder bei geringer Schuld von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen. Konnte der Täter den Irrtum nicht vermeiden und war ihm nach den ihm bekannten Umständen auch nicht zuzumuten, sich mit Rechtsbehelfen gegen die vermeintlich rechtswidrige Diensthandlung zu wehren, so ist die Tat nicht nach dieser Vorschrift strafbar; war ihm dies zuzumuten, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

Tatbestandsmäßige Handlung ist danach allein der tätliche Angriff auf Amtsträger der Polizei oder der Justiz sowie Soldaten der Bundeswehr. Im Vergleich zum geltenden § 113 StGB werden diese tauglichen Tatopfer somit auch dann geschützt, wenn sie nicht „zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen“ sind. Auf diese Weise sollen nicht mehr nur sog. „Vollstreckungsbeamte“, sondern sämtliche Amtsträger (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB) der Polizei oder der Justiz bzw. Soldaten der Bundeswehr in den Anwendungsbe-¹⁵ reich der Norm einbezogen werden. Der tätliche Angriff auf diese muss zudem – in inhaltlicher Entsprechung zum Gesetzesantrag des Landes Hessen – keinen Bezug mehr zur Vornahme eines konkreten Vollstreckungsaktes besitzen. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass solche Personen kraft ihres Amtes das Gewaltmonopol des Staates repräsentieren und mit ihren Rechtsgütern für dieses eintreten. Demgemäß werde das Opfer eines solchen Angriffs entweder rein stellvertretend für die Staatsmacht angegriffen und damit unter Missachtung seiner Subjektsqualität zum beliebigen Objekt der Handlungsziele des Täters bestimmt oder aber mit

Blick auf die persönliche allgemeine oder frühere Dienstausbung angegriffen, so dass der dienstliche Einsatz für das Gewaltmonopol des Staates zum Anlass einer individuellen Rechtsgutsverletzung genommen werde.¹⁶ Als Konsequenz daraus soll nach den saarländischen Vorstellungen bereits ausreichen, dass der tätliche Angriff während der Dienstausbung oder in Beziehung auf den Dienst der in § 113 Abs. 1 StGB-E genannten Tatopfer erfolgt. Damit wird inhaltlich an die bereits in § 340 StGB (Körperverletzung im Amt) enthaltenen Merkmale angeknüpft. Insofern meint die im hessischen Parallelvorschlag nicht enthaltene Formulierung „während der Ausübung des Dienstes“ nicht nur einen zeitlichen, sondern auch einen sachlichen Zusammenhang mit der Dienstausbung,¹⁷ so dass etwa die aus rein privaten Motiven erfolgte Ohrfeige während eines Streifengangs nicht unter § 113 StGB-E fallen würde. Andererseits sollen im Vergleich zum geltenden Recht auch Polizeibeamte auf Streife, Wachsoldaten, Justizvollzugsbedienstete bei der Essensausgabe, Rechtspfleger der Rechtsantragsstellen, Staatsanwälte im Sitzungsdienst oder Richter bei der Urteilsverkündung in den verstärkten strafrechtlichen Schutz mit einbezogen werden.¹⁸ Sanktionsrechtlich wird der Regelstrafrahmen von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe (die Geldstrafe wird auch hier als Sanktion von vornherein ausgeschlossen), für die in § 113 Abs. 3 StGB-E genannten Regelbeispiele auf sechs Monate bis zu zehn Jahren erhöht. Die bislang in § 113 Abs. 3 und 4 StGB enthaltenen Spezialregelungen über das Erfordernis der Rechtmäßigkeit der Diensthandlung und die Irrtumskonstellationen beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte sollen der Sache nach in § 113 Abs. 4 und 5 StGB-E beibehalten werden.

Nach dem saarländischen Modell ist § 114 StGB ebenfalls neu zu fassen, um sicherzustellen, dass auch tätliche Angriffe auf Personen in entsprechender Anwendung von § 113 StGB-E verfolgt werden können, die die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten haben oder Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind, ohne Amtsträger zu sein,¹⁹ sowie auf Privatpersonen, die zur Unterstützung bei einer Diensthandlung zugezogen sind (z.B. Gemeindeglieder, die gem. § 105 Abs. 2 StPO bei Hausdurchsuchungen anwesend sind oder Ärzte im Zusammenhang mit Blutentnahmen). Für diese potenziellen Tatopfer wird am Erfordernis einer

¹⁶ BR-Drs. 187/15, S. 10.

¹⁷ BR-Drs. 187/15, S. 11; KG NJW 2008, 2132 (2133 f.); Voßen (Fn. 8), § 340 Rn. 9; Kuhlen (Fn. 8), § 340 Rn. 8; Hecker (Fn. 8), § 340 Rn. 3; Zöller (Fn. 8), § 340 Rn. 5; Fischer (Fn. 8), § 340 Rn. 2; a.A. Wagner, ZRP 1975, 273 (274).

¹⁸ So die saarländische Ministerpräsidentin Annegret Kramp-Karrenbauer am 8.5.2015 im Bundesrat; vgl. Bundesrat, Plenarprotokoll 933, Stenografischer Bericht, 933. Sitzung, S. 153 D.

¹⁹ Mit dieser Formulierung werden bereits im geltenden Recht (§ 114 Abs. 1 StGB) im Wesentlichen nur die gem. § 25 Abs. 2 BJagdG bestätigten Jagdaufseher erfasst, sofern sie Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind; vgl. Barton (Fn. 11), § 114 Rn. 2; Fischer (Fn. 8), § 114 Rn. 3 f.

¹⁵ BR-Drs. 187/15, S. 9 f.

Vollstreckungshandlung festgehalten. Zur Begründung wird angeführt, dass Privatpersonen, die zur Unterstützung bei der Diensthandlung zugezogen worden sind, erst durch diese Hinzuziehung zu Repräsentanten des staatlichen Gewaltmonopols werden. Zudem seien Personen, die die Rechte und Pflichten von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten haben oder Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind, ohne Amtsträger zu sein, regelmäßig erst durch die Vornahme eines Vollstreckungsaktes als Repräsentanten des staatlichen Gewaltmonopols erkennbar.²⁰ Dennoch soll der im Vergleich zum bisherigen Recht erhöhte Strafraum des § 113 StGB-E („entsprechend anwendbar“) gelten. In § 115 StGB-E wird sodann auch der tätliche Angriff auf Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes entsprechend § 113 StGB-E unter Strafe gestellt. Entsprechend der geltenden Rechtslage (vgl. § 114 Abs. 3 StGB) ist für diese Rettungskräfte als Tatsituation keine Vollstreckungshandlung, sondern ein Unglücksfall, eine gemeine Gefahr oder gemeine Not i.S.v. § 323c StGB erforderlich. Und schließlich soll der bisherige Tatbestand des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) de lege ferenda in einen neuen § 116 StGB-E überführt werden, dessen Strafhöchstmaß auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren abgesenkt werden soll²¹ und der als Tathandlungen nur noch das Widerstandleisten mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt enthält. Der Vorrang der angestrebten Kernvorschrift des § 113 StGB-E wird auch hier durch eine Subsidiaritätsklausel in § 116 Abs. 1 a.E. StGB-E sichergestellt („wenn die Tat nicht in § 113 Absatz 1 mit Strafe bedroht ist“).

III. Bewertung

1. Vorbemerkungen

Das Thema „Gewalt gegen Polizeibeamte“ ist stark emotional besetzt. Diese Vermischung von Recht und Emotion erschwert daher, wie so häufig im Rahmen aktueller rechtspolitischer Diskussionen,²² eine unbefangene Debatte über legitime Ziele und Mittel und damit auch eine Bewertung der vorstehend beschriebenen Gesetzesinitiativen. Ungeachtet aller methodischen Kritik, die man gegenüber den eingangs erwähnten Statistiken und empirischen Untersuchungen vorbringen kann,²³ lässt sich aber kaum leugnen, dass Polizeibeamte in der täglichen Einsatzpraxis in hohem Umfang Opfer von gewaltsamen An- und Übergriffen werden. Es stellt ge-

rade die Erfüllung ihrer Dienstpflichten dar, bei Konfliktsituationen an vorderster Front für Recht und Ordnung zu sorgen. Und wer nur ein wenig Einblick in die praktische Polizeiarbeit besitzt, der weiß, mit wie viel Not, Elend, Aggression und Verzweiflung sich speziell die Beamten des Polizeivollzugsdienstes jeden Tag auseinandersetzen müssen. Moderne Polizeiarbeit meint deutlich mehr, als nur formal für die Einhaltung von Recht und Gesetz zu sorgen. Polizisten sind in einer Zeit sich wandelnder gesellschaftlicher Strukturen immer häufiger auch Sozialarbeiter und Therapeuten, etwa in Fällen häuslicher Gewalt. Und sie fungieren als Vertreter der Staatsmacht bedauerlicherweise auch immer wieder als eine Art „Blitzableiter“ für Personenkreise, die den Staat, seine Ordnung oder seine politischen Zielsetzungen ablehnen und zum Ausdruck ihres Protestes auch vor der Anwendung von Gewalt nicht zurückschrecken. Es dürfte somit deutlich zu kurz greifen, würde man lediglich darauf verweisen, dass sie doch ihren Beruf irgendwann einmal bewusst gewählt haben und dass derjenige, der Polizist, Feuerwehrmann oder Rettungssanitäter sein möchte, solche Berufsrisiken klaglos in Kauf zu nehmen hat. Wenn dies alles wirklich so einfach wäre, müsste vermutlich auch eine adäquate Besoldung ganz anders ausfallen als sie etwa die Entgeltgruppe A 9 für einen Polizeikommissar vorsieht. Die Vertreter dieser Einsatzkräfte erbringen somit durchaus ein Sonderopfer. Das verpflichtet uns als Gesellschaft jedenfalls moralisch, dieses Sonderopfer im Rahmen des rechtlich Möglichen abzumildern. Diese Verpflichtung, für den Schutz der Einsatzkräfte Sorge zu tragen, steht aber gar nicht im Streit. Mit Blick auf den hessischen und den saarländischen Gesetzentwurf geht es allein um die Frage, ob dieser Schutz unter der Geltung des Grundgesetzes auch mit den Mitteln des Strafrechts verstärkt werden kann. Dazu ist zunächst noch einmal die Funktion des Strafrechts ins Gedächtnis zu rufen.

2. Zur Funktion des Strafrechts

Dem Strafrecht kommt die Funktion zu, die elementaren Grundlagen eines geordneten Gemeinschaftslebens zu regeln und zu schützen.²⁴ Nicht allem, was sozial unerwünscht ist, darf somit mit den Mitteln des Strafrechts begegnet werden. Es bestehen lediglich das Recht und die Verpflichtung des Staates, besonders schwerwiegende sozialschädliche Verhaltensweisen durch strafbewehrte Verbote und Gebote zu bekämpfen und auf diese Weise das gesellschaftliche Zusammenleben vor zerstörerischen Angriffen auf seine existenziellen Grundlagen zu schützen.²⁵ Diese elementaren Grundwerte und Grundlagen unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens werden als „Rechtsgüter“ bezeichnet. Dabei handelt es sich um die ideellen Werte, die hinter den einzelnen Straftatbeständen stecken (z.B. das Eigentum beim Diebstahl oder die

²⁰ BT-Drs. 187/15, S. 14.

²¹ Dies entspräche mit Blick auf die Strafdrohung dann insoweit der Rechtslage vor dem am 5.11.2011 in Kraft getretenen Vierundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Strafbuches – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte v. 1.11.2011 (BGBl. I 2011, S. 2130).

²² Siehe zur parallelen Problematik im Bereich der strafrechtlichen Terrorismusbekämpfung Zöller, ZIS 2014, 402 (403 f.).

²³ Hinzuweisen ist etwa auf den naheliegenden Einwand, dass eine erhöhte Sensibilität und Aufmerksamkeit gegenüber dem Phänomen „Gewalt gegen Polizeibeamte“ zu verstärkter Strafverfolgungsintensität und damit durch Zurückdrängung des Dunkelfeldes auch zu höheren Fallzahlen führen kann.

²⁴ BVerfGE 88, 203 (257); Jescheck/Weigend, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, § 1 I. 1.; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 44. Aufl. 2014, Rn. 5; Sternberg-Lieben, in: Hefendehl/v. Hirsch/Wohlers (Hrsg.), Die Rechtsgutstheorie, 2003, S. 65.

²⁵ Rudolphi/Jäger, in: Wolter (Fn. 8), Vor § 1 Rn. 1; Jescheck/Weigend (Fn. 24), § 1 I., III.

körperliche Unversehrtheit bei den Körperverletzungsdelikten). Infolgedessen lässt sich die Aufgabe des Strafrechts nach herrschendem Verständnis auch als Rechtsgüterschutz verstehen.²⁶ Oder negativ formuliert: Konzepte, die sich nicht auf den Schutz eines Rechtsguts berufen können, gehören nicht in ein Strafgesetzbuch. Allerdings vermag das Strafrecht angesichts der mit ihm verbundenen, einschneidenden Rechtsfolgen (Kriminalstrafe und Maßregeln der Besserung und Sicherung) die in ihm verkörperteten Rechtsgüter nicht umfassend und lückenlos zu schützen. Es muss daher zwangsläufig einen fragmentarischen Charakter bewahren. Daher wird das Strafrecht, das somit immer nur ein Teilbaustein im Gesamtsystem sozialer Kontrolle sein kann, auch zutreffend als „ultima ratio“ eingestuft.²⁷ Sein Einsatz kann immer nur dann gerechtfertigt sein, wenn nichtstrafrechtliche (z.B. zivil- oder verwaltungsrechtliche) oder nichtrechtliche soziale Regeln (z.B. in Familie, Schulen, Gemeinden, Kirchen, Betrieben, Verbänden oder Vereinen) keinen wirksamen Rechtsgüterschutz sicherstellen können.

3. Die Frage nach dem geschützten Rechtsgut

Ausgangspunkt sowohl des hessischen als auch des saarländischen Gesetzesantrags ist letztlich eine Umgestaltung und Erweiterung des § 113 StGB, der den Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte derzeit mit Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht. Mit Blick auf seine Entstehungsgeschichte steht dieser § 113 StGB im sechsten Abschnitt des Strafgesetzbuchs, der ausdrücklich mit „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ überschrieben ist, systematisch eigentlich an zweifelhafter Stelle. Und jedenfalls bis zum Jahr 2011 waren sich sowohl Rechtsprechung als auch Strafrechtswissenschaft einig, dass es sich hierbei um eine privilegierende Vorschrift im Verhältnis zur Nötigung handelt. Der Tatbestand des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte wird daher ungeachtet der umstrittenen Frage nach dem durch ihn geschützten Rechtsgut²⁸ auch in der juristischen Ausbildung sowie in der didaktischen Literatur regelmäßig und nicht ohne Grund im Zusammenhang mit den Freiheitsdelikten dargestellt. Obgleich sich die These von der Privile-

gierungswirkung des § 113 StGB mit Blick auf den im Vergleich zu § 240 StGB identischen Strafraum heute nicht mehr halten lässt, bleibt es jedoch bei seiner Einstufung als *lex specialis*.²⁹ Wenn die Voraussetzungen eines Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte vorliegen, kann man somit nicht gleichzeitig auch wegen einer Nötigung bestraft werden. Dass der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte im Vergleich zur Nötigung ursprünglich ein Höchstmaß von lediglich zwei Jahren Freiheitsstrafe vorsah, also für den Beschuldigten tendenziell günstiger war, lag daran, dass der Gesetzgeber den besonderen Erregungszustand des von einer staatlichen Vollstreckungshandlung betroffenen Bürgers strafmildernd einstufte.³⁰ In der heutigen Praxis sind Opfer von Straftaten nach § 113 StGB allerdings fast immer Polizeivollzugsbeamte.³¹ Deshalb hat der Gesetzgeber im Jahr 2011 – erkennbar beeinflusst durch entsprechende Forderungen der Polizeigewerkschaften und entgegen der im Schrifttum erhobenen Kritik³² – durch das 44. Strafrechtsänderungsgesetz das Strafmaß auf bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe erhöht und damit an den Nötigungstatbestand angeglichen. Dahinter steckt immerhin die zutreffende Botschaft, dass man für die Nötigung eines Polizeibeamten nicht milder bestraft werden soll als für die Nötigung einer Privatperson. Mit den nun vorgelegten Gesetzesvorschlägen aus Hessen und dem Saarland soll aber der historische Ansatz des § 113 StGB in sein Gegenteil verkehrt werden. Für den tätlichen Angriff auf Polizeibeamte, andere Einsatzkräfte oder Repräsentanten des Staates soll man in Zukunft nicht mehr nur milder oder gleich stark, sondern härter bestraft werden. Das kann man wollen. Man muss es dann aber auch sachlich legitimieren können, um letztlich dem Urteil der Verfassungswidrigkeit zu entgehen.

Vor diesem Hintergrund ist zunächst zu bemängeln, dass weder dem hessischen noch dem saarländischen Gesetzentwurf ein klares Konzept dazu zugrunde liegt, welches konkrete Rechtsgut durch einen neu einzufügenden Straftatbestand des tätlichen Angriffs auf Polizeibeamte und andere Einsatzkräfte bzw. Repräsentanten des Staates geschützt sein soll. Der hessische Vorschlag enthält diesbezüglich keinerlei Aussage. Er versteckt sich stattdessen hinter der ebenso nebulösen wie nichtssagenden Feststellung, „dass Angriffe auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowie andere Einsatzkräfte ein besonderes Unrecht darstellen“. Ansonsten soll die vorgeschlagene Neuregelung lediglich „kein Unterfall des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte“ sein.³³ Aber auch im saarländischen Entwurf wird man nur scheinbar fündig. Dort heißt es, der vorgeschlagene § 113 StGB-E sei „sowohl dem Schutz der Rechtsgüter des Amtsträgers als auch dem Schutz des Gewaltmonopols des Staates zu dienen be-

²⁶ Roxin, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 4. Aufl. 2006, § 2 Rn. 1; Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2014, § 1 Rn. 2; Wessels/Beulke/Satzger (Fn. 24), Rn. 6; zur allgemeinen – hier nicht einmal ansatzweise darzustellenden – Kritik an der Tauglichkeit der Rechtsgutstheorie vgl. nur die Nachweise bei Rudolphi/Jäger (Fn. 25), Vor § 1 Rn. 10 ff.

²⁷ BVerfGE 39, 1 (47); 90, 145 (172 f.); Jescheck/Weigend (Fn. 24), § 1 I. 2.; Rengier (Fn. 26), Rn. 5.

²⁸ Überwiegend wird von einem doppelten Schutzzweck ausgegangen, wonach sowohl der Schutz der rechtmäßigen staatlichen Vollstreckungstätigkeit als auch der Schutz der dazu berufenen Organe bezweckt sein soll; vgl. nur Rosenau, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 5, 12. Aufl. 2009, § 113 Rn. 3; Eser (Fn. 11), § 113 Rn. 2; Barton (Fn. 11), § 113 Rn. 2; Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl. 2014, § 113 Rn. 1, jew. m.w.N. auch zu den abweichenden Ansichten.

²⁹ Barton (Fn. 11), § 340 Rn. 2; Fahl, ZStW 124 (2012), 311 (316, 322).

³⁰ BT-Drs. 6/502, S. 3; Zöller/Steffens, JA 2010, 161.

³¹ Barton (Fn. 11), Vor §§ 110 ff. Rn. 2.

³² Vgl. etwa Singelnstein/Puschke, NJW 2011, 3473; Zopfs, GA 2012, 259 (262 f., 265 ff.).

³³ BR-Drs. 165/15, S. 3.

stimmt“.³⁴ Dies aber entpuppt sich bei näherer Betrachtung als bloße Leerformel. Schließlich kann eine Strafnorm kaum dem Schutz aller denkbaren Individualrechtsgüter des jeweiligen Amtsträgers wie Leib, Leben, Fortbewegungsfreiheit, Freiheit der Willensentschließung und Willensbetätigung, Ehre, Eigentum oder Vermögen dienen. Außerdem handelt es sich beim staatlichen Gewaltmonopol als solchem bislang aus gutem Grund nicht um ein überwiegend anerkanntes Rechtsgut des deutschen Strafgesetzbuchs. Das Gewaltmonopol des Staates ist vielmehr die notwendige organisatorische Voraussetzung für den Rechtsgüterschutz im demokratischen Rechtsstaat. Indem die Ausübung physischer Gewalt dem Staat vorbehalten wird, sollen archaische Konfliktlösungsmodelle ohne dauerhafte Befriedungswirkung wie Fehde oder Blutrache und damit faktisch das Recht des Stärkeren ausgeschlossen werden. Das staatliche Gewaltmonopol ist somit kein eigenes Schutzgut, sondern dessen Voraussetzung. In einer Gesellschaft, die dem Staat das Gewaltmonopol eingeräumt hat, liegt vielmehr die Rechtfertigung für die Existenz des Strafrechts insgesamt in der Notwendigkeit, für ein friedliches und gedeihliches Zusammenleben Sorge zu tragen.³⁵ Wenn aber der Strafanspruch und dessen Durchsetzung allein dem Staat obliegen, dann muss der Staat auch gegen jeden Verdächtigen in der gleichen Weise vorgehen, d.h. ohne Ansehen der Person und deren Stellung.³⁶ Auch der allgemeine Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verbietet es somit, die Tatsache oder das Ausmaß der Strafverfolgung allein davon abhängig zu machen, ob es sich bei Tätern oder Opfern um Repräsentanten des Staates handelt. Das staatliche Gewaltmonopol zum Rechtsgut zu erheben und damit die Einführung eines neuen Straftatbestandes rechtfertigen zu wollen, ist daher ein Widerspruch in sich.

Da beide Gesetzentwürfe aus dem bisherigen § 113 StGB nur die Tathandlung des tätlichen Angriffs übernehmen, wird man als primär geschütztes Rechtsgut eines derartigen Straftatbestandes dann sinnvollerweise allenfalls die körperliche Unversehrtheit der dort genannten Personen ansehen können. Schließlich ist der Begriff des tätlichen Angriffs bereits seit den Zeiten des Reichsgerichts als geklärt anzusehen und meint eine in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper eines anderen zielende Einwirkung,³⁷ also z.B. einen Stein- oder Flaschenwurf gegen einen Polizeibeamten. Ein Verletzungserfolg ist damit nicht erforderlich.³⁸ Geworfene Steine oder Flaschen müssen den Beamten also nicht treffen. Wer aber den tätlichen Angriff isoliert und ohne Anbindung an eine Vollstreckungshandlung unter Strafe stellt, bestraft damit letztlich nichts anderes als versuchte und vollendete Körperverletzungen gegenüber Polizeibeamten und anderen Einsatzkräften. Diese sind aber schon nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 223 ff. StGB mit Strafe bedroht.

4. (Verdeckte) Straferhöhung

Damit zeigt sich ein entscheidendes Legitimationsdefizit für beide Gesetzesvorschläge besonders deutlich: De facto handelt es sich bei der in beiden Entwürfen vorgeschlagenen Neuregelung gerade nicht um die Schließung von Strafbarkeitslücken. Das gesteht zumindest der hessische Gesetzesantrag auch explizit ein, indem wie folgt formuliert wird: „Zweck der neuen Strafbestimmung ist nicht vorrangig die Pönalisierung bislang straffreier Handlungsweisen“.³⁹ Sofern demgegenüber in der Begründung zum Gesetzesantrag des Saarlandes „Schutzlücken“ bemängelt werden, ist diese Formulierung zumindest missverständlich, da er zu der Schlussfolgerung verleiten kann, dass Verhaltensweisen, die nicht unter den Straftatbestand des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte fallen, dann im Ergebnis straflos blieben. Das ist aber speziell mit Blick auf die Existenz der §§ 185 ff., 223 ff., 240 StGB in der Praxis evident nicht der Fall. Wer etwa auf einen Polizeibeamten einschlägt, eintritt oder diesen bespuckt, ohne dass eine solche Aggression im Zusammenhang mit einer konkreten Vollstreckungshandlung (z.B. einer Verkehrskontrolle, einer Festnahme oder einer Durchsuchung) steht, wird selbstverständlich schon nach geltendem Recht bestraft, etwa wegen eines Körperverletzungsdelikts, einer Nötigung oder einer (tätlichen) Beleidigung. Die Bestrafung erfolgt aber nicht deshalb, weil der oder die Geschlagene, Getretene oder Bespuckte Angehöriger des Polizeidienstes ist, sondern weil er – wie jeder andere Bürger auch – ein Mensch ist, dessen körperliche Unversehrtheit, Willensfreiheit oder Ehre der Staat schon mit Blick auf die grundrechtlichen Schutzpflichten zu wahren hat.

Wer also den tätlichen Angriff auf Angehörige bestimmter Berufsgruppen zusätzlich zu den bereits geltenden Strafvorschriften pönalisieren will, der erhöht letztlich für den Täter schlicht das Strafmaß, da dieser dann nicht mehr „nur“ wegen Körperverletzung und/oder Nötigung, sondern zusätzlich noch wegen eines weiteren Delikts verfolgt und sanktioniert wird. Bezeichnenderweise enthält keiner der beiden Entwürfe Regelungsvorschläge oder Erläuterungen zum Konkurrenzverhältnis eines solchen Tatbestandes des tätlichen Angriffs auf bestimmte Repräsentanten des Staates zu den allgemeinen, bereits in Kraft befindlichen Strafvorschriften. Offenbar geht man sowohl in Hessen als auch im Saarland stillschweigend davon aus, dass auch ein solcher neuer Straftatbestand – ebenso wie § 113 StGB als seine Ursprungsnorm – jedenfalls mit zugleich begangenen Körperverletzungs- und Beleidigungsdelikten in Tateinheit stehen soll. Dies führt dann im Rahmen der Strafzumessungsentscheidung in Anwendung der allgemeinen Grundsätze des § 52 StGB regelmäßig zu einer strengeren Sanktion für den Beschuldigten. Damit entpuppt sich die Einführung eines neuen Straftatbestandes bei näherer Betrachtung als mehr oder minder verdeckte Straferhöhung für Täter, die es zumindest versuchen, Polizeibeamte oder andere Einsatzkräfte körperlich zu verletzen.

³⁴ BR-Drs. 187/15, S. 6.

³⁵ Wessels/Beulke/Satzger (Fn. 24), Rn. 5.

³⁶ Beulke, Strafprozessrecht, 12. Aufl. 2012, Rn. 17.

³⁷ RGSt 59, 264 (265).

³⁸ Eser (Fn. 11), § 113 Rn. 46; Fischer (Fn. 8), § 113 Rn. 27.

³⁹ BR-Drs. 165/15, S. 4.

5. Verfassungsrechtliche Bedenken

Gegen eine solche gesetzliche Neuregelung lassen sich schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken vorbringen.

a) Allgemeiner Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG)

Zum einen wäre sie unvereinbar mit dem Allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Eine Beeinträchtigung dieses Grundrechts setzt die Ungleichbehandlung zweier vergleichbarer Sachverhalte voraus. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass auch eine Ungleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte nicht generell unzulässig ist. Sie kann nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durch einen „hinreichend gewichtigen Grund“ gerechtfertigt sein.⁴⁰ Als Differenzierungsgrund kommt dabei jede vernünftige Erwägung in Betracht.

Eine Ungleichbehandlung i.S.d. Art. 3 Abs. 1 GG ergäbe sich bei der gesetzlichen Umsetzung eines der beiden Gesetzesanträge dadurch, dass derjenige, der einen tätlichen Angriff auf Polizeibeamte oder andere gesetzlich privilegierte Einsatzkräfte begeht, einen zusätzlichen Straftatbestand verwirklicht und damit zwangsläufig härter bestraft wird als derjenige, dessen Angriff sich auf andere Personen, d.h. „Normalbürger“, bezieht. Einen Verfassungsverstoß stellt aber eine solche Ungleichbehandlung lediglich dar, wenn es für eine solche Differenzierung an einem sachlichen Grund fehlt. Der hessische Antrag stellt insofern pauschal darauf ab, dass „Angriffe auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowie andere Einsatzkräfte ein besonderes Unrecht“⁴¹ darstellen, ohne dies näher zu erläutern. Mit dem Begriff „Unrecht“ wird aber speziell im Strafrecht die rechtswidrige Verletzung eines gesetzlichen Straftatbestandes bezeichnet.⁴² Wenn es nun bei tätlichen Angriffen um versuchte oder vollendete Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit geht, müsste also die im Ergebnis gleich schwere Verletzung eines Polizeibeamten (z.B. eine Rippenprellung) eine intensivere Rechtsgutsverletzung darstellen als die entsprechende Verletzung (z.B. eine pathologisch vergleichbar schwere Rippenprellung) einer Privatperson. Das wird man unter der Geltung des Grundgesetzes kaum ernsthaft behaupten können. Differenzierungen in dem Sinne, dass etwa die körperliche Unversehrtheit eines Polizeibeamten „mehr wert“ wäre als die anderer Bürger, will Art. 3 GG gerade ausschließen.

Infolgedessen verfolgt auch der saarländische Gesetzesantrag einen anderen Begründungsansatz. Danach wird zum einen auf das gegenüber der Normalbürgerin/dem Normalbürger erhöhte Risiko der Amtsträger abgestellt, kraft ihrer Dienstaussübung als Repräsentantin/Repräsentant des staatlichen Gewaltmonopols Opfer eines Angriffs zu werden.⁴³ Kurz gesagt: wer – wie z.B. Polizeibeamte – kraft Amtes überproportional häufig in Konfliktsituationen gerät, der müsse auch durch das Strafrecht stärker geschützt werden. Zum anderen wird argumentiert, dass die Amtsträger ihrer-

seits bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 340 StGB (Körperverletzung im Amt) im Vergleich zum Normalbürger einer strengeren strafrechtlichen Haftung für im Rahmen der Dienstaussübung begangene Körperverletzungen unterliegen.⁴⁴ Nur das erste Argument vermag dem Grunde nach, nicht aber in der konkreten Umsetzung der beiden Gesetzesanträge zu überzeugen. Wenn Repräsentanten des Staates in besonderem Maße Gefährdungen ausgesetzt sind, dann folgt aus den grundrechtlichen Schutzpflichten sowie der Fürsorgepflicht als Arbeitgeber für seine Beamten und Angestellten auch die Verpflichtung, sie vor der Realisierung solcher Gefahren zu schützen. Dieser Verpflichtung kommt der Gesetzgeber aber schon durch die geltenden Strafnormen nach. Und er ist dabei – speziell im Bereich von Gewalttaten gegen Polizeibeamte – auch außerordentlich erfolgreich. Man muss sich nur vergegenwärtigen, dass sowohl die Aufklärungsquote⁴⁵ als auch die Verurteilungswahrscheinlichkeit⁴⁶ bei Strafverfahren nach § 113 StGB extrem hoch liegen.⁴⁷ Will man diesen Schutz durch weitere Strafgesetze verstärken, so erscheint es aber willkürlich und damit sachlich nicht überzeugend, in diese Schutzwirkung lediglich Polizeibeamte, Justizangehörige, Soldaten, Feuerwehrleute, Katastrophenschutz Helfer und Rettungssanitäter einzubeziehen. Schließlich sind Beamte und Angestellte auch in vielen anderen Lebensbereichen als Repräsentanten des Staates aggressivem Verhalten ausgesetzt. Zu denken ist hier nur an die Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit, der Sozial-, Jugend- oder Auslandsämter, aber auch an Lehrer (Stichwort: „Amoklauf von Winnenden“), denen tagtäglich Frust, Armut, Verzweiflung und Zukunftsangst begegnen, die sich immer wieder auch in Tötlichkeiten entladen. Zudem muss man sich dann auch die Frage stellen, warum nicht auch andere Personen besonders mit den Mitteln des Strafrechts geschützt werden, die zwar keine Repräsentanten des Staates sind, sich aber in exponierter Stellung für das Wohl der Allgemeinheit engagieren (z.B. Ärzte oder Pflegepersonal). Wer also – ungeachtet aller sonstigen rechtlichen Bedenken – besonders gefährdete Repräsentanten des Staates durch das Strafrecht schützen will, muss dies dann auch umfassend tun. Ansonsten verstößt ein willkürlicher Schutz einzelner Statusgruppen allein deshalb gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

Darüber hinaus vermag auch der Hinweis darauf nicht zu überzeugen, dass Amtsträger nach geltendem Recht für von ihnen begangene Körperverletzungen nach § 340 StGB strenger haften als Privatpersonen. Auch der Tatbestand der Körperverletzung im Amt schützt als Rechtsgut ausschließlich die körperliche Unversehrtheit und Gesundheit eines anderen

⁴⁰ Vgl. nur BVerfGE 100, 138 (174).

⁴¹ BR-Drs. 165/15, S. 1.

⁴² Vgl. nur Wessels/Beulke/Satzger (Fn. 24), Rn. 115.

⁴³ BR-Drs. 187/15, S. 6.

⁴⁴ BR-Drs. 187/15, S. 7.

⁴⁵ Diese lag etwa im Jahr 2014 bei 98,2 %; vgl. Bundeskriminalamt (Fn. 1), S. 7.

⁴⁶ Bedingt durch hohe Aufklärungs- und Anklagequoten sowie niedrige Einstellungs- und Freispruchquoten lag die Verurteilungswahrscheinlichkeit im Jahr 2011 bei mehr als 99 %; dazu Puschke, in: Müller/Sander/Válková (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag, 2009, S. 153 (165 ff.).

⁴⁷ Barton (Fn. 11), § 113 Rn. 3.

lebenden Menschen.⁴⁸ Zwar wird im juristischen Schrifttum vereinzelt vertreten, es gehe zumindest auch um den Schutz von Allgemeinrechtsgütern wie der „Rechtsstaatlichkeit des Staates“⁴⁹, des „Interesses der Allgemeinheit an korrekter Amtsführung“⁵⁰ oder des „internen Funktionieren[s] des Staatsapparates“⁵¹. Dagegen spricht aber seit dem Inkrafttreten des 6. Strafrechtsreformgesetzes⁵² zum 1. April 1998 der eindeutige Verweis auf § 228 StGB in § 340 Abs. 3 StGB. Dieser bringt zum Ausdruck, dass eine rechtfertigende Einwilligung in Körperverletzungen im Amt zulässig ist, was lediglich bei Rechtsgütern möglich ist, über die der Einzelne (wie z.B. bei der körperlichen Unversehrtheit) auch tatsächlich verfügen kann.⁵³ Der Grund für die gegenüber der einfachen Körperverletzung erhöhte Strafdrohung der Körperverletzung im Amt liegt darin, dass in der körperlichen Misshandlung oder Gesundheitsschädigung des Opfers hier zugleich auch eine Dienstpflichtverletzung des Amtsträgers zu sehen ist.⁵⁴ Privatpersonen haben aber über die Grenzen ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) hinaus gerade keine vergleichbaren Verpflichtungen, etwa tätliche Angriffe auf Polizeibeamte oder andere Einsatzkräfte zu unterlassen. Wer also im Sinne einer Art von „Waffengleichheit“ die Einführung eines Tatbestands des tätlichen Angriffs auf Repräsentanten des Staates mit der höheren Strafdrohung für Körperverletzungen im Amt zu begründen versucht, der vergleicht letztlich Äpfel mit Birnen. Schließlich müsste man dann konsequenterweise das gesamte System der Amtsträgerdelikte im StGB in Frage stellen.

b) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

aa) Allgemeines

Verfassungsrechtliche Bedenken lassen sich darüber hinaus auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit formulieren. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitet,⁵⁵ bindet alle staatliche Gewalt und bildet insbesondere eine Grenze für die Beschränkung von Grundrechten.⁵⁶ Eine solche Verhältnismä-

ßigkeitsprüfung läuft stets in den folgenden vier Gedankenschritten ab:⁵⁷ In einem ersten Schritt ist zu bestimmen, ob und welchen legitimen Zweck der Gesetzgeber verfolgt. Danach ist im Rahmen der Geeignetheitsprüfung als zweitem Schritt festzustellen, ob mit dem Gesetzgebungsakt dieses Ziel überhaupt gefördert werden kann. In einem dritten Schritt wird im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung bestimmt, ob von mehreren geeigneten und möglichen Maßnahmen diejenige gewählt wurde, die den Einzelnen am wenigsten beeinträchtigt. Und schließlich ist in einem vierten Schritt mit der sog. Prüfung der Angemessenheit bzw. der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn sicherzustellen, dass das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel und die dafür in Kauf genommene Belastung des Bürgers nicht außer Verhältnis zueinander stehen. Vor dem Hintergrund der zukunftsbezogenen Aufgabe von Gesetzgebung und des Prinzips der Gewaltenteilung ist dem Gesetzgeber speziell im Hinblick auf die Geeignetheit und Erforderlichkeit neuer Regelungen ein gewisser Beurteilungsspielraum zuzugestehen. Die Existenz eines Beurteilungsspielraums macht aus der Verhältnismäßigkeitsprüfung aber keinen rechtsfreien Raum. Das Bundesverfassungsgericht wacht darüber, dass der Gesetzgeber im Einklang mit der verfassungsrechtlichen Wertordnung handelt und auch den ungeschriebenen Verfassungsgrundsätzen und Grundentscheidungen, z.B. dem Rechtsstaatsprinzip, entspricht.⁵⁸ Es muss also die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen parlamentarischer Gesetze kontrollieren, indem es die Konkretisierung durch den Gesetzgeber mit den Vorgaben des Grundgesetzes vergleicht.⁵⁹

Vor diesem Hintergrund erscheint nicht nur der hohe Strafraum des jeweils vorgeschlagenen Grundtatbestands, sondern auch der geplante höhere Strafraum für besonders schwere Fälle als unangemessen. Anders als etwa bei der einfachen Körperverletzung (§ 223 StGB) oder der Nötigung (§ 240 StGB), die für etwaige Täter noch strafmaßbezogen „hinzukommen“, soll sowohl nach dem hessischen als auch nach dem saarländischen Modell lediglich eine Freiheitsstrafe von sechs (Hessen) bzw. drei (Saarland) Monaten bis zu fünf Jahren als Sanktion in Betracht kommen. Eine Geldstrafe als Sanktion wäre nur nach dem saarländischen Entwurf und auch dort nur für minder schwere Fälle (§ 113 StGB-E) möglich. Dieser bereits deutlich über dem Strafmaß für Bagatelldelinquenz liegende Strafraum wird für besonders schwere Fälle noch einmal erhöht, so dass dann für einen tätlichen Angriff auf Polizeibeamte oder andere Einsatzkräfte eine Freiheitsstrafe von zehn Jahren ausgerechnet werden könnte. Eine solche Konzeption sprengt gleich in mehrfacher Hinsicht den Rahmen des Verhältnismäßigen:

bb) Fehlender Nachweis der Geeignetheit

Zunächst fehlt es bislang an einem validen empirischen Nachweis für die Geeignetheit der vorgeschlagenen Neuregelungen, Polizeibeamte und andere Einsatzkräfte vor Anfein-

⁴⁸ Kuhlen (Fn. 8), § 340 Rn. 5; Zöller (Fn. 8), § 340 Rn. 2; Fischer (Fn. 8), § 340 Rn. 1; Lackner/Kühl (Fn. 28), § 340 Rn. 4; Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 16. Aufl. 2015, § 62 Rn. 5; Zöller/Fornoff/Gries (Fn. 11), S. 139.

⁴⁹ Wagner, Amtsverbrechen, 1975, S. 105

⁵⁰ Hecker (Fn. 8), § 340 Rn. 1.

⁵¹ Lilie (Fn. 8), § 340 Rn. 1.

⁵² BGBI. I 1998, S. 164.

⁵³ Voßen (Fn. 8), § 340 Rn. 1; Kuhlen (Fn. 8), § 340 Rn. 5; Zöller (Fn. 8), § 340 Rn. 2; Fischer (Fn. 8), § 340 Rn. 7; Lackner/Kühl (Fn. 28), § 340 Rn. 4; Kudlich, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2014, § 340 Rn. 1.

⁵⁴ BGHSt 3, 349 (351); Horn/Wolters (Fn. 8), § 340 Rn. 2b; Kuhlen (Fn. 8), § 340 Rn. 4; Zöller, JZS 2010, 671 (672).

⁵⁵ BVerfGE 76, 256 (359); 80, 109 (120); 108, 129 (136); 111, 54 (82).

⁵⁶ Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 13. Aufl. 2014, Art. 20 Rn. 81.

⁵⁷ Jarass/Pieroth (Fn. 56), Art. 20 Rn. 83 ff. m.w.N.

⁵⁸ BVerfGE 90, 145 (173 ff.).

⁵⁹ Bickenbach, Die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers, 2014, S. 522; Zöller, NStZ 2015, 373 (376).

dungen und gewalttätigen Übergriffen zu schützen. Insofern ist schon im Ausgangspunkt unklar, ob durch die bestehenden oder neu zu schaffenden Straftatbestände speziell unter dem Aspekt der General- und Spezialprävention überhaupt eine signifikante Verringerung der Übergriffe möglich ist. Ein nicht unerheblicher Anteil solcher tätlicher Angriffe auf die Polizei wird erfahrungsgemäß unter Alkohol- oder Betäubungsmittel einfluss⁶⁰ sowie spontan aus einer konkret eskalierenden Situation (z.B. bei Konflikten in engen sozialen Beziehungen) heraus begangen.⁶¹ Es handelt sich hier gerade nicht um eine Täterklientel, die das Für und Wider einer Straftatbegehung rational abwägt und die damit über abstrakte Strafdrohungen kognitiv ansprechbar ist. Stattdessen fallen, etwa im Zusammenhang mit Blockupy, G7/8-Gipfel oder Castor-Transporten, immer wieder Täter auf, die durch einen geradezu extremen Hass auf Polizeibeamte oder andere Repräsentanten des Staates sozialisiert worden sind und durch ihre Gewalttaten den Gesetzesbruch als Ausdruck ihrer Ablehnung gerade suchen oder denen dieser zumindest gleichgültig ist. Hier würden zusätzliche Straftatbestände die affektgeladenen Ausgangssituationen, in der speziell Widerstandsleistungen gegenüber polizeilichen Einsatzkräften regelmäßig stattfinden, anstelle einer verbesserten Prävention nur noch weiter aufheizen und damit Straftaten provozieren.⁶²

cc) Besonders schwerer Fall = Regelfall?

Der von beiden Gesetzesanträgen verfolgte Rückgriff auf die Regelbeispielstechnik für besonders schwere Fälle birgt zudem die Gefahr, dass diese schweren Fälle mit einem Strafrahmen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe in der Praxis den Regelfall darstellen werden. Dies liegt insbesondere daran, dass etwa das Beisichführen einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs (z.B. eines Steins, einer Schleuder oder einer Metallkette) oder die Tatbegehung mit einem anderen gemeinschaftlich jedenfalls bei organisierten und größer angelegten Protestmaßnahmen vielfach schon zum „Standardrepertoire“ der Angehörigen solcher Protestbewegungen zählt. Sachlich verfehlt erscheint es in diesem Zusammenhang insbesondere, wenn die vorgeschlagenen Regelbeispielkataloge übereinstimmend der Tatbegehung „mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich“ Indizwirkung für die Annahme eines besonders schweren Falles zusprechen. Insoweit wird inhaltlich an eine Regelung aus dem Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 Abs. 1

Nr. 4 StGB) angeknüpft, die dort allerdings nicht als Strafzumessungsvorschrift, sondern als eigenständiger Qualifikationstatbestand zur einfachen Körperverletzung ausgestaltet ist. Grund der Strafschärfung ist bei der gefährlichen Körperverletzung die erhöhte Gefährlichkeit des Angriffs für das Körperverletzungsoffer, das durch eine Mehrzahl von Angreifern eingeschüchtert und in seiner Verteidigung gehemmt wird.⁶³ Eine solche Situation der Vereinzelung ist zwar auch für Polizeibeamte denkbar, etwa, wenn Bereitschaftspolizisten auf unübersichtlichem Gelände von ihrem Einsatzzug getrennt werden. In der überwiegenden Zahl polizeilicher Einsatzsituationen wird man derart unrechtserhöhende Tatumstände aber nicht annehmen können, da insbesondere Streifenfahrten und Streifengänge regelmäßig von mindestens zwei Beamten durchgeführt werden. Nach dem Wortlaut des hessischen (§ 112 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StGB-E) sowie des saarländischen (§ 113 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 StGB-E) Entwurfs wäre aber auch der erfolglose Steinwurf zweier Castor-Gegner auf mehrere Hundertschaften mit Schutzausrüstung versehener Bereitschaftspolizisten erfasst. Hinzu kommt, dass der Rückgriff auf die Regelbeispielstechnik zur Folge hat, dass tätliche Angriffe faktisch auch dann mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden könnten, wenn zwar keines der ausdrücklich genannten Regelbeispiele erfüllt ist, Staatsanwaltschaft und Strafgericht aber der Auffassung sind, dass ein anderer, unbenannter Fall vorliegt, der mit Blick auf das vom Beschuldigten verwirklichte Unrecht ebenso schwer wiegt (sog. Analogiewirkung der Regelbeispiele⁶⁴). Der Katalog für besonders schwere Fälle ist somit nicht abschließend („in der Regel“).

dd) Kein Stufenverhältnis zwischen tätlichem Angriff und Widerstand leisten

Darüber hinaus ist nach Lektüre der beiden Gesetzesanträge nicht auszuschließen, dass die Entwurfsverfasser möglicherweise einem Missverständnis in Bezug auf das Verhältnis der im geltenden Tatbestand des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 Abs. 1 StGB) vorgesehenen Tathandlungen zueinander unterlegen sind. Widerstand leisten mit Gewalt (Alternative 1), Widerstand leisten durch Drohung mit Gewalt (Alternative 2) und tätlicher Angriff (Alternative 3) stellen keine passgenau voneinander unterscheidbaren Verhaltensweisen dar, sondern weisen nicht unerhebliche Überschneidungen im Anwendungsbereich auf. Gerade bei physischer Einwirkung auf den Amtsträger ist nach geltender Rechtslage häufig sowohl ein Widerstand leisten mit Gewalt als auch ein tätlicher Angriff anzunehmen. Da keine der beiden Tathandlungen einen Erfolg i.S. einer Vereitelung der

⁶⁰ Zur entscheidenden Rolle von Alkoholkonsum für Angriffe auf Polizeibeamte *Ellrich/Baier/Pfeiffer*, in: KFN (Hrsg.), Gewalt gegen Polizeibeamte, Befunde zu Einsatzbeamten, Situationsmerkmalen und Folgen von Gewaltübergriffen, Forschungsbericht Nr. 3, 2011, S. 127 f., online unter: <http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/polizeifob3.pdf>.

⁶¹ Vgl. dazu die Stellungnahme der Strafverteidigervereinigungen zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ v. 20.9.2010, online unter: <http://www.strafverteidigervereinigungen.org/Material/Stellungnahmen/parl13StGB.htm>.

⁶² So im Ergebnis auch *Barton* (Fn. 11), § 113 Rn. 1.

⁶³ *Zöller* (Fn. 8), § 224 Rn. 14; *Stree/Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder* (Fn. 8), § 224 Rn. 11; *Wessels/Hettinger*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 38. Aufl. 2014, Rn. 280; *Küper*, GA 1997, 301 (304).

⁶⁴ Vgl. dazu nur *Zöller*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 2. Aufl. 2015, Rn. 40.

Vollstreckungsmaßnahme voraussetzt,⁶⁵ lässt sich auch nicht konstatieren, dass der tätliche Angriff generell als intensivere Rechtsgutsbeeinträchtigung ausgestaltet ist.⁶⁶ Insofern ist es wenig überzeugend, den tätlichen Angriff auf Polizeibeamte und andere Einsatzkräfte aus dem bisherigen § 113 StGB herauszunehmen, von einer konkreten Vollstreckungshandlung zu lösen, mit einem höheren Strafraum zu versehen und durch eine Subsidiaritätsklausel den Vorrang gegenüber einem Widerstande mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt anzuordnen.

ee) Wechselwirkungen zwischen § 113 StGB und § 340 StGB

Schließlich spricht gegen die Verhältnismäßigkeit auch, dass schon Strafanzeigen nach dem geltenden § 113 StGB vor allem bei affektgeladenen Einsatzsituationen, in denen es zwischen Polizei und Privatpersonen zu wechselseitigen Interaktionen i.S.v. Tötlichkeiten und Gewalt kommt, ein rechtliches Verteidigungswerkzeug für Polizeibeamte darstellen, die sich ihrerseits (berechtigter- und unberechtigterweise) erstatteten oder erwarteten Anzeigen wegen Körperverletzung im Amt ausgesetzt sehen. Auch Polizeibeamte sind trotz aller Aus- und Fortbildungsbemühungen im Bereich der Deeskalation immer Menschen. Und wo Menschen sind und handeln, da werden auch Fehler gemacht. Insofern darf auch nicht tabuisiert werden, dass es gelegentlich nicht nur zu überzogener Gewalt gegen, sondern auch von Polizeibeamten kommt. Darüber sollte man ohne Kenntnis der konkreten Einsatzsituation ungeachtet eines außer Frage stehenden Strafbedürfnisses nicht immer gleich moralisch den Stab brechen. Man findet hierfür im Polizeijargon den etwas euphemistischen Begriff des „Frustfouls“, etwa wenn nach mehrstündigem Sicherungsdienst bei einem Castor-Transport und wiederholten Provokationen (z.B. durch Bespucken oder verbale Attacken) bei einem Beamten die sprichwörtlichen Sicherungen durchbrennen. Insofern ist es ein offenes Geheimnis, dass dann gelegentlich auch präventiv Strafanzeigen wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte erstattet werden, um die straf- und dienstrechtlichen Konsequenzen für den übergriffigen Beamten in Grenzen zu halten. Die Existenz einer von polizeilicher Seite erstatteten Anzeige nach § 113 StGB wirkt sich nämlich für den Bürger, der selbst eine Straftat nach § 340 StGB anzeigt, in der Praxis meist in dem Sinne negativ aus, dass sie dessen Verurteilungswahrscheinlichkeit erhöht.⁶⁷ Dies gilt schon deshalb, weil der in der Sache zuerst ermittelnde Beamte regelmäßig auch der von dem Konflikt Betroffene ist.⁶⁸ Insofern können

Strafanzeigen wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gerade im Zusammenhang mit unübersichtlichen Großveranstaltungen auch rechtfertigende, legitimierende und prophylaktische Funktion besitzen, so dass es im Einzelfall sogar zu Falschanzeigen auf beiden Seiten kommen kann.⁶⁹ Es ist also stets das Wechsel- und Spannungsverhältnis zwischen Anzeigen durch Privatpersonen nach § 340 StGB und Anzeigen durch Polizeibeamte nach § 113 StGB zu sehen. Die Einführung eines zusätzlichen Straftatbestands des tätlichen Angriffs auf Polizeibeamte mit hohem Sanktionspotenzial würde diese Gewichte (zu) einseitig zugunsten der Polizei verschieben.

IV. Fazit

Die vorstehend betrachteten Gesetzesanträge des Landes Hessen und des Saarlandes verfolgen ein wichtiges Ziel auf einem falschen Weg. Auch wenn sie von der Erkenntnis getragen sind, dass strafrechtliche Regelungen nur *ein* Baustein in einem übergreifenden Konzept zum Schutz von Polizeibeamten und anderen Repräsentanten des Staates sein können, verführen sie doch zu dem Irrglauben, sämtliche gesellschaftliche Missstände durch das Strafrecht schnell und vor allem kostengünstig lösen zu können. Die Wahrheit dürfte weitaus komplexer sein. Steigende Gewalt gegen Polizeibeamte ist Ausdruck eines allgemeinen gesellschaftlichen Wandels. Dieser Wandel betrifft einen generellen Autoritätsverlust bzw. gesunkenen Respekt gegenüber staatlichen Institutionen und ihren Repräsentanten, zu denen neben Polizeibeamten beispielsweise auch Richter, Staatsanwälte, Lehrer, Hochschullehrer oder Verwaltungsbeamte gehören. Die Einführung eines neuen Straftatbestandes des tätlichen Angriffs würde die Kräfteverhältnisse zwischen möglichen Tätern und Opfern unübersichtlicher Konfliktsituationen zu stark verschieben. Die vorgelegten Konzepte weisen zudem gravierende strafrechtsdogmatische Defizite auf, die vor allem daraus resultieren, dass es an einem klar erkennbaren Rechtsgut fehlt. Vor allem aber lassen sie sich unter Geltung des Grundgesetzes nur schwerlich mit den Vorgaben des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes und des aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vereinbaren und provozieren daher im Falle ihrer Umsetzung geradezu den „Weg nach Karlsruhe“. Bevor man aber vor dem BVerfG eine – für die Motivation von Polizeibeamten möglicherweise verheerende – Entscheidung riskiert, sollte man zunächst auf andere, außerstrafrechtliche Maßnahmen setzen, die das Problem nicht an ihrem Erscheinungsbild, sondern bei ihren Wurzeln packen. Zu denken ist neben therapeutischen Maßnahmen für extrem gewaltbereite Täter und einer verstärkten polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit etwa an die bei den rheinland-pfälzischen Staatsanwaltschaften schon praktizierte Zuweisung von Fällen von Gewalt gegen Polizeibeamte zu bestimmten, besonders geschulten Sachbearbeitern, den Test von sog. Body Cams bei Einsätzen in Krimina-

⁶⁵ Horn/Wolters (Fn. 8), § 113 Rn. 12, 15; Paeffgen, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 2, 4. Aufl. 2013, § 113 Rn. 19, 31.

⁶⁶ So aber – ohne sachliche Begründung – der saarländische Gesetzentwurf (BR-Drs. 187/15, S. 8, 11).

⁶⁷ Barton (Fn. 11), § 113 Rn. 4.

⁶⁸ Stellungnahme der Strafverteidigervereinigungen zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ v. 20.9.2010, abrufbar im Internet unter:

<http://www.strafverteidigervereinigungen.org/Material/Stellungnahmen/par113StGB.htm>.

⁶⁹ Dazu Puschke (Fn. 46), S. 153 (164); Singelnstein/Puschke, NJW 2011, 3473 (3476).

litätsbrennpunkten, die Gewährung dienstlichen Rechtsschutzes für den Anschluss als Nebenkläger oder die Durchsetzung von Schadensersatzforderungen oder auch die Übernahme von Schmerzensgeldforderungen von Bediensteten durch den Dienstherrn, wenn sich abzeichnet, dass die Eintreibung für den Beamten langwierig oder aussichtslos ist.⁷⁰ Ein Strafrecht, das weniger auf den Schutz der jeweiligen Rechtsgüter angelegt ist als auf weiterreichende politische Wirkungen, hat der kürzlich verstorbene, ehemalige Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts *Winfried Hassemer* bereits im Jahr 1989 als „symbolisches Strafrecht“ gebrandmarkt.⁷¹ Schon den bloßen Verdacht eines bloß symbolischen Strafrechts sollten wir im wohlverstandenen Interesse unserer Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten tunlichst vermeiden.

⁷⁰ Vgl. insoweit die Vorschläge der Deutschen Polizeigewerkschaft im DBB, abrufbar im Internet unter: <http://www.dpolG-hessen.de/61-junge-polizei/aktuelles/1080-schutzparagraph-112-stgb.html>.

⁷¹ *Hassemer*, NSTZ 1989, 553 (559).